

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen allgemein bildenden und  
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Ewald Flacke

Telefon: 0385/ 588-7510

AZ: VII-C19-00000-2020/0709-001

E-Mail: e.flacke@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 15. September 2020

## **Hinweise zum Umgang mit Reiserückkehrenden und Formular zur Gesundheitsbestätigung**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die ersten Monate seit dem Schulstart unter Pandemiebedingungen neigen sich dem Ende zu und die Herbstferien stehen bevor. Gemeinsam haben Sie sich den coronabedingten Herausforderungen gestellt und tun das auch weiterhin. Auch nach den Herbstferien wollen wir den größtmöglichen Schutz für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle an den Schulen Beschäftigten sicherstellen. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie deshalb über die Neuerungen im Umgang mit Reiserückkehrenden und über das neue Formular zur Gesundheitsbestätigung.

Die letzten Wochen haben gezeigt, dass die Infektionen vorrangig durch Urlaubsrückkehrende in die Schulen gelangen. Deshalb sollen Reisen in Risikogebiete oder besonders betroffene Gebiete in Deutschland – auch in den Herbstferien – unter allen Umständen vermieden werden. Ich bitte Sie, die Schülerinnen und Schüler vor Beginn der Ferien dafür zu sensibilisieren und ihnen die nachfolgenden Regularien zu erläutern.

Für Reiserückkehrende gelten die Regelungen der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Dabei ist es unerheblich, ob

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

es sich um eine Rückkehr aus dem Jahresurlaub oder einen Wochenendaufenthalt handelt. In jedem Fall ist nach Rückkehr aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland eine 14-tägige Quarantäne einzuhalten und das örtliche Gesundheitsamt unaufgefordert zu informieren. Das Gesundheitsamt kann Erziehungsberechtigte auch über die Möglichkeit, diese Quarantäne zu verkürzen, auf Wunsch beraten. Keinesfalls dürfen diese Reiserückkehrenden die Schule betreten oder persönlichen Kontakt zu Lehrkräften oder anderen Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten suchen.

Die betroffenen Gebiete in Deutschland werden auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie> veröffentlicht. Die Liste der Risikogebiete wird auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>) veröffentlicht.

Für Lehrkräfte und weitere in der Schule Beschäftigte gilt im Übrigen, dass private Reisen in Gebiete, die schon bei Reiseantritt als Risikogebiet klassifiziert sind, gegen die Dienstpflicht verstoßen können.

Mecklenburg-Vorpommern weist die geringsten Infektionszahlen deutschlandweit auf. Alle getroffenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, dass das so bleibt. Das gilt ganz besonders für die Schulen. Um das Risiko einer Infektion durch eine Reiserückkehr nach den Ferien zu minimieren, wurden die Regelungen zur Vorlage der Gesundheitsbestätigung noch einmal geschärft.

Überdies besteht nach Ziffer 7 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung und fachaufsichtliche sowie dienstrechtliche Weisung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 für volljährige Schülerinnen und Schüler beziehungsweise bei Minderjährigen für deren Erziehungsberechtigte eine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.

In der Anlage ist das neue Formular zur Gesundheitsbestätigung beigefügt. Es enthält nun einen Teil A (Reiserückkehrende) und einen Teil B (Gesundheitsbestätigung), die jeweils beide von den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen

Schülerin oder dem volljährigen Schüler unterschrieben werden müssen. Ich bitte Sie, das Formular vor den Ferien den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler auszuhändigen, verbunden mit der Forderung, dies am 12. Oktober 2020 unterschrieben in die Schule mitzubringen. Mit diesem Formular ist ein Informationsblatt zum Datenschutz gemäß Art. 13 DS-GVO zu übersenden. Dazu erhalten Sie mit diesem Hinweisschreiben ein Muster, das Sie bitte bei Verwendung in Bezug auf den Verantwortlichen und die Kategorien von Empfängern in der Schule ergänzen. Selbstverständlich kann auch das an Ihrer Schule üblicherweise genutzte und an diesen Sachverhalt angepasste Informationsblatt zum Datenschutz genutzt werden.

Die Vorlage des unterschriebenen Formulars durch die Schülerinnen und Schüler muss am ersten Tag nach den Ferien, also am 12. Oktober 2020, vor Schulbeginn erfolgen. Die Wiedervorlage in der Schule ist im Klassenbuch zu dokumentieren. Das Formular selbst wird danach vernichtet.

Für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der Erklärung im Formular zur Gesundheitsbestätigung nicht nachgekommen sind, gilt ab dem 12. Oktober 2020 an den Schulen des Landes ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlage. Dieses Verbot gilt bis zur Vorlage der Erklärung, längstens jedoch für 14 Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem die Erklärung von der Schule gefordert wurde. Das heißt, sobald das Formular vorgelegt wird, können die Schülerinnen und Schüler wieder in die Schule kommen und am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt das Betretungsverbot durch. Schülerinnen und Schüler, die die Erklärung nicht vorlegen, werden im Distanzunterricht beschult.

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht zunächst fort; die minderjährige Schülerin oder der minderjährige Schüler ist in einem gesonderten Raum zu betreuen. Die Erziehungsberechtigten müssen umgehend kontaktiert und in der Regel veranlasst werden, das Kind abzuholen.

Das nicht oder nicht ordnungsgemäße Unterzeichnen des Formulars zur Gesundheitsbestätigung durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin beziehungsweise den volljährigen Schüler ist dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Dazu verwenden Sie bitte das Musterschreiben für die Schulen in der Anlage. Ihr jeweils zuständiges Gesundheitsamt können Sie der anliegenden Übersicht entnehmen.

Außerdem wurde für den Fall, dass die Erklärung zu Teil A des Formulars zur Gesundheitsbestätigung in der Schule nicht bzw. nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird, eine Bußgeldvorschrift in die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung aufgenommen. Dort heißt es in § 4 Absatz 1 Nummer 7: „Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Satz 4 und 5 eine Erklärung trotz Aufforderung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

Demnach sind Sie angehalten, die nicht ordnungsgemäß erfolgte Vorlage der Erklärung zu Teil A im Formular zur Gesundheitsbestätigung der für Ihren Bereich zuständigen Behörde zu melden. Zuständige Behörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die örtlichen Ordnungsbehörden, also die Oberbürgermeister beziehungsweise Bürgermeister für die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte, die Amtsvorsteher für die Ämter und die Bürgermeister für die amtsfreien Gemeinden. Die zuständige Behörde wird dann ein entsprechendes Bußgeldverfahren einleiten. Ich bitte bei der Meldung an die zuständigen Behörden mit Augenmaß vorzugehen.

Dank Ihres Engagements und Ihres täglichen Einsatzes kann der Unterricht wieder verlässlich stattfinden. Dies wollen wir auch nach den Herbstferien gewährleisten. Ich bitte daher weiterhin um ein umsichtiges Verhalten und wünsche Ihnen erholsame Ferien.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. i.V. Ewald Flacke

#### Anlagen

- Anlage 1 – Formular zur Gesundheitsbestätigung
- Anlage 2 – Muster datenschutzrechtliche Informationen zum Formular
- Anlage 3 – Musterschreiben an die Gesundheitsämter
- Anlage 4 – Übersicht Gesundheitsämter